

sozialistischen Weltsystems, der internationalen Arbeiterklasse und der nationalen Befreiungsbewegung der Völker — beginnend mit der Großen Sozialistischen Oktoberrevolution und besonders als Ergebnis des zweiten Weltkrieges und der Herausbildung des sozialistischen Weltsystems sowie des Zerfalls des imperialistischen Kolonialsystems — ein neues allgemeines, d. h. für alle Staaten unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung geltendes Völkerrecht entstand.

Dieses seinem Inhalt nach allgemein-demokratische Völkerrecht ist auf die Erhaltung und Sicherung des Friedens, auf die Gewährleistung der friedlichen Zusammenarbeit der Staaten auf der Grundlage der Gleichberechtigung und des Selbstbestimmungsrechts der Völker und auf die Durchsetzung der friedlichen Koexistenz von Staaten, unabhängig von ihrer Gesellschaftsordnung, gerichtet ... Es ist ... das Recht einer Entwicklungsstufe der Auseinandersetzung zwischen Sozialismus und Imperialismus, deren Hauptinhalt die Ausschaltung militärischer Gewalt und des Krieges als Mittel zur Führung dieser internationalen Klassenaus-einandersetzung und die Durchsetzung des friedlichen Wettbewerbs der beiden Systeme auf allen Gebieten um die Entscheidung der Frage „Wer — wen“ ist“ (Bd. 1, S. 39).

Dieses allgemein-demokratische Völkerrecht wird durch eine Reihe zwingender Prinzipien — das Gewaltverbot, das Interventionsverbot, das Prinzip der souveränen Gleichheit, das Selbstbestimmungsrecht der Völker, das Prinzip der friedlichen Streitbeilegung, die Pflicht zur friedlichen internationalen Zusammenarbeit und die Vertragstreue — als Recht der friedlichen Koexistenz charakterisiert. Es hat seinen normativen Niederschlag in solchen auch mit der Unterschrift imperialistischer Staaten zustande gekommenen Dokumenten wie der Charta der Vereinten Nationen, den Vereinbarungen der Anti-Hitler-Koalition und in solchen universellen Übereinkommen wie dem Kernwaffenteststoppvertrag und dem Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen — um nur einige wichtige Beispiele zu nennen — gefunden.

Die Durchsetzung und Bekräftigung der völkerrechtlichen Prinzipien der friedlichen Koexistenz ist gegenwärtig von zentraler Bedeutung — geht es doch darum, stabile friedliche Beziehungen der internationalen Zusammenarbeit zu sichern und die bereits erreichten Ergebnisse auf dem Wege der Entspannung unumkehrbar zu machen. Das zeigt sich im Ringen der sozialistischen Staaten auf der Europäischen Konferenz für Sicherheit und Zusammenarbeit um die Vereinbarung der grundlegenden Prinzipien der gegenwärtigen Beziehungen der Teilnehmerstaaten, in den Wiener Verhandlungen über die Reduzierung von Streitkräften und Rüstungen in Mitteleuropa, im Kampf für die Beendigung der Aggressionspolitik Israels und einen dauerhaften Frieden im Nahen Osten, in den Vorschlägen der Sowjetunion für die Wiederherstellung der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der Republik Zypern, im Eintreten für die Einhaltung der Pariser Vietnam-Vereinbarungen vom Januar 1973 wie auch im Kampf um die konsequente Erfüllung und strikte Einhaltung des Vierseitigen Abkommens über Westberlin sowie der von den sozialistischen Staaten mit der BRD geschlossenen Verträge und in der Zurückweisung jeglicher Versuche ihrer Aushöhlung.

Die Durchsetzung der Einhaltung dieses Völkerrechts durch die imperialistischen Staaten wirft also besondere Probleme auf und ist letztlich von der Stärke und dem Einfluß der sozialistischen und anderer friedliebender Staaten abhängig.

Das Lehrbuch vertritt in voller Übereinstimmung mit der sowjetischen Völkerrechtswissenschaft die Position des Vereinbarungscharakters des Völkerrechts, des demokratischen wie des sozialistischen. Die Autoren betrachten als alleinigen Entstehungs- und Geltungsgrund des Völkerrechts die zwei- und mehrseitig oder im Rahmen zwischenstaatlicher Organisationen erfolgende Vereinbarung seiner Normen durch souveräne Staaten und wenden sich strikt gegen alle Theorien von einer nicht auf der souveränen Willensentscheidung der

Staaten beruhenden Bindung an die Normen des Völkerrechts (Bd. 1, S. 45 ff.).

Von einer konsequent marxistisch-leninistischen Position aus verdeutlichen die Autoren die enge Wechselwirkung von Völkerrecht und Politik (Bd. 1, S. 84 ff.). In Auseinandersetzung mit nihilistischen Auffassungen vom Völkerrecht, wie sie in imperialistischen Staaten zu finden sind, vertreten sie den Standpunkt, daß einerseits die Teilnahme der Staaten an der Schaffung des Völkerrechts und an seiner Durchsetzung ein wesentlicher Bestandteil außenpolitischen Handelns ist und daher vom Charakter, den Zielstellungen und dem Klassenwesen der Außenpolitik determiniert wird. Daraus ergibt sich andererseits, daß das demokratische, auf die Sicherung des Friedens und die Verwirklichung der Prinzipien der friedlichen Koexistenz gerichtete Völkerrecht objektiv eine wirksame Waffe der Kräfte des Friedens und des gesellschaftlichen Fortschritts im anti-imperialistischen Kampf, ein aktives Instrument der Außenpolitik ihrer Staaten darstellt.

Kennzeichnend für das Lehrbuch ist die ausgezeichnete Synthese der Behandlung spezifisch juristischer Probleme und der ihnen zugrunde liegenden gesellschaftlichen Prozesse. Es enthält zum einen eine eindeutige Absage an den bürgerlichen Rechtspositivismus bzw. -formalismus und vermeidet zum anderen jede Auflösung bzw. jedes Untergehen der juristischen Aspekte in der Darstellung der gesellschaftlichen Grundlagen und politischen Motivierungen und Zielsetzungen völkerrechtlicher Normen und Institute.

Den Justizjuristen vermittelt das Lehrbuch einen grundlegenden Überblick über völkerrechtliche Probleme, der nicht nur für ihre rechtspropagandistische Tätigkeit unerlässlich ist. Darüber hinaus finden Richter, Staatsanwälte und Rechtsanwälte im Lehrbuch viele völkerrechtliche Bezüge, die ihnen in der täglichen Arbeit zustatten kommen. So werden z. B. Fragen der Souveränität, der Territorial- und Personalhoheit berührt, wenn es um den Geltungsbereich der Strafgesetze geht (Art. 8 und § 80 StGB). Die Aberkennung staatsbürgerlicher Rechte und die Ausweisung (§§ 58, 59 StGB) erfordern Kenntnisse der völkerrechtlichen Regelung der Staatsbürgerschaft und der Rechtsstellung von Ausländern. Schließlich verlangt die Prüfung der Tatbestände des 1. Kapitels des Besonderen Teils des StGB — Verbrechen gegen die Souveränität der DDR, den Frieden, die Menschlichkeit und die Menschenrechte — genaues Wissen z. B. über die Menschenrechtskonventionen, das Diskriminierungsverbot, die Konvention über die Gleichberechtigung der Frau, über die Gesetze und Gebräuche des Krieges (einschließlich der entsprechenden multilateralen völkerrechtlichen Verträge) im allgemeinen und über die völkerrechtliche Verantwortlichkeit für Kriegsverbrechen im besonderen.

Als eine wertvolle Ergänzung zum Lehrbuch erweist sich die Dokumentensammlung „Völkerrecht“, die in drei Bänden den Zeitraum von März 1883 bis März 1973 — also von der Pariser Verbandsübereinkunft zum Schutze des gewerblichen Eigentums bis zum Schlußakt der internationalen Vietnam-Konferenz — erfaßt. Die 112 Dokumente sind für jeden an Geschichte und Zeitgeschehen Interessierten eine Fundgrube unentbehrlichen normativen Materials.

Dr. Peter Morgenstern, Generalsekretär
und Dr. Frank Seidel, Mitglied
der Gesellschaft für Völkerrecht in der DDR

E. A. Lukaschewa:

Sozialistisches Rechtsbewußtsein und Gesetzlichkeit

*Verlag „Juristische Literatur“ Moskau 1973.
244 Seiten (in russ. Sprache).*

Der Beschluß des Politbüros des Zentralkomitees der SED „Die nächsten Aufgaben zur Erläuterung des sozialistischen Rechts sowie zur Festigung und weiteren Entwicklung des Rechtsbewußtseins der Werktätigen“ und der Beschluß des Ministerrates der DDR über die Verbesserung der Rechtsarbeit in der Volkswirtschaft